

**Zusatzvereinbarung zum**  
**Vertrag über die Vervielfältigung und Verbreitung**  
**von Hörbüchern und/oder Hörspielen**  
**(hergestellte Stückzahl)**

**- Vergütungen 2012 -**

Zwischen

der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

United Soft Media Verlag GmbH  
Thomas-Wimmer-Ring 11, 80539 München

vertreten durch den (die) Geschäftsführer, Vorstand, Gesellschafter, Inhaber,

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt -

wird zum Vertrag über die Vervielfältigung und Verbreitung von Hörbüchern und/oder Hörspielen (hergestellte Stückzahl) für Mitglieder des Arbeitskreises Hörbuch des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels vom 01.10.2012 („Hörbuch-Vertrag“) folgende

## **ZUSATZVEREINBARUNG**

geschlossen:

1. Mit Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung kommen die Parteien überein, dass für Hörbuch-Träger, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 durch Lizenznehmer an die GEMA abgerechnet werden, anstatt den Vergütungsregelungen gemäß Artikel V des Hörbuch-Vertrages die folgenden Vergütungsregelungen anzuwenden sind:

### **ARTIKEL V - BASIS DER VERGÜTUNG**

#### **Schutz**

(1) Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland graphisch geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt, und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes

des Hörbuchs gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen. Wenn das Gesetz des Verkaufslandes der Hörbuch-Tonträger literarische und musikalische Werke nicht schützt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes des Hörbuchs gewährt.

### **Vergütung und Preisgrundlage**

(2) Nachstehende Vergütungsregelungen gemäß den Absätzen (3), (4), (5) und (6) lit. e) gelten für Verkäufe des Herstellers an den Facheinzelhandel (Buchhandel und vergleichbare Einzelhandelsfirmen mit ständigen Verkaufsbereichen für Hörbücher).

(3) Die Vergütung beträgt während der Laufzeit des Pilotvertrages 12 % eines mit 50 % Abzug vom empfohlenen Endverbraucherpreis ausschließlich Mehrwertsteuer errechneten virtuellen PPDs.

(4) Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die Preisgrundlage gemäß dem vorstehenden Absatz (3) für bestimmte Hörbücher nachzuweisen, ist er verpflichtet, rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die vertragsgemäße Preisgrundlage zu treffen. Ist die Vereinbarung über die vertragsgemäße Preisgrundlage nicht oder nicht rechtzeitig getroffen worden, gilt der allgemein von anderen Herstellern vergleichbare empfohlene Endverbraucherpreis für entsprechende Hörbücher als Berechnungsgrundlage.

(5) Die Mindestvergütung je Hörbuch oder Datenträger beträgt € 0,32 bei einer Spieldauer von bis zu 60 Minuten; für die weitere Spieldauer von bis zu 30 Minuten beträgt die Mindestvergütung zusätzlich € 0,16. Soweit die Spieldauer 90 Minuten überschreitet, erhöht sich die Mindestvergütung insgesamt auf € 0,60.

Die Mindestvergütung findet Anwendung, wenn die Vergütung gemäß vorstehender Absätze (2), (3) und (4) niedriger liegt als die Mindestvergütung.

### **Anteilsberechnung und Mindestbetrag**

(6) Vergütungspflichtig sind Hörbücher mit Werken des GEMA-Repertoires. Für Werke des GEMA-Repertoires werden die Gesamtspielzeit und der Anteil je Hörbuch wie folgt ermittelt:

- a) Werke des GEMA-Repertoires **ohne** gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet.
- b) Werke des GEMA-Repertoires **mit** gleichzeitigem gesprochenen Text: Die Spielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird zusammengezählt, in Minuten und Sekunden berechnet und halbiert.
- c) Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspielzeit errechnet sich aus der Summe der Spielzeiten gemäß vorstehenden Absätzen lit. a) und lit. b).
- d) Anteil des GEMA-Repertoires: Die Gesamtspielzeit der Werke des GEMA-Repertoires wird ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtspielzeit des Hörbuchs. Besteht ein Hörbuch aus mehreren Tonträgern, so ist jeweils die Gesamtzeit für die Werke des GEMA-Repertoires aller Tonträger des Hörbuchs und die Gesamtzeit aller Tonträger des Hörbuchs ins Verhältnis zu setzen.

- e) Der Mindestbetrag je Hörbuch gemäß den vorstehenden Absätzen (2), (3) und (4) - Prozentvergütung - oder (5) - Mindestvergütung - unter der Berücksichtigung des Absatzes (6) lit. a) bis lit. d) beträgt € 0,02.

### **Sonderverkäufe**

(7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen (5) und (6) lit. e) beträgt die Mindestvergütung bei Sonderverkäufen von Hörbüchern, d. h. Verkauf des Herstellers an Nicht-Fachhandelsfirmen insbesondere exklusive Verkäufe des Herstellers an Nicht-Fachhandelsketten, € 0,30.

Absatz (6) lit. a) bis d) finden Anwendung.

Zur Abgrenzung des Fachhandels zum Nicht-Fachhandel vgl. vorstehenden Absatz (2).

- (8) n.a.

### **Retouren und Fälligkeit der Vergütung**

(9) Die Vergütung ist beim Verlassen der Hörbuch-Träger aus dem Presswerk/der Fertigungsstätte fällig.

(10) Die GEMA gewährt dem Hersteller, sofern sein Vertriebssystem Retouren zulässt, von den vergütungspflichtigen Hörbuch-Stückzahlen einen pauschalen Mengenabzug für Retouren von 6 % je Pressauflage.

### **Steuern**

(11) Bei der Berechnung der Vergütung sind Mehrwertsteuer, Kaufsteuer, Steuer auf Verkäufe, Luxussteuer und jede andere identische oder vergleichbare Steuer von der Preisgrundlage abzugsfähig.

(12) Der Abzug jeder anderen Steuer, die während der Laufzeit des vorliegenden Vertrages eingeführt wird, wird Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels sein.

(13) Wenn das nationale Gesetz den Hersteller zwingt, über die GEMA eine Steuer auf den gemäß vorliegendem Vertrag fälligen Vergütungsbetrag zu entrichten, wird diese Steuer an die GEMA zusätzlich zu den Vergütungen gezahlt. Gegenwärtig ist dies die Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %).

### **Vergütungsfreie Exemplare**

(14) Für die Neuerscheinung eines Hörbuchs werden zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken bzw. für die Fachpresse und Programmgestalter bis zu jeweils 10 % der hergestellten Stückzahl, maximal bis zu einer Stückzahl von 500 für alle Herstellungen des betreffenden Hörbuchs, vergütungsfrei belassen.

Diese Hörbuch-Tonträger müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel "Unverkäuflich" tragen. Technischen oder praktischen Fragen werden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen. Diese Hörbuch-Tonträger, die nicht kommerziell und nur

gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken in den Ausgangsaufstellungen des Herstellers erscheinen.

Es ist in geeigneter Weise ein Nachweis über die Empfänger zu führen (z. B. Firmenliste mit Namen der Empfänger), die es erlaubt, die Bedingungen für die Vergütungsfreiheit gemäß vorstehendem ersten Absatz zu überprüfen.

-----

2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hörbuch-Vertrages. Diese Zusatzvereinbarung ist gültig, solange der Hörbuch-Vertrag zwischen GEMA und Lizenznehmer besteht. Wird der Hörbuch-Vertrag gekündigt oder nichtig, so verliert auch diese Zusatzvereinbarung ihre Wirksamkeit.

3. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Zusatzvereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieser Zusatzvereinbarung am nächsten kommen.

.....  
(Ort / Datum)

Berlin, .....

GEMA  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....  
(Firmenstempel / Unterschrift)

Thomas Theune  
Direktor

Name des Geschäftsführers, Vorstands,  
Gesellschafter, Inhabers in Blockschrift:

.....